

## OBERGERICHT

### Rhodesian Ridgeback contra Labrador

*Kein Tierquälerei-Verfahren nach Anzeige wegen angeblicher Tritte gegen Hund*

**Ein Mann soll einen Hund getreten haben. Die Staatsanwaltschaft verweigerte nach einer Anzeige aber eine Strafuntersuchung wegen Tierquälerei.**

*Tom Felber*

Involviert in den Vorfall waren ein Rhodesian Ridgeback, ein Labrador und zwei Hundehalter. Was im November 2013 genau geschah, darüber gehen die Schilderungen aber auseinander: Der Ridgeback-Halter erklärte, er sei mit dem Velo gefahren und sein Rüde sei nicht angeleint neben ihm hergelaufen. Sein Hund habe einen an einer Rolllleine geführten Labrador-Rüden erblickt und sei auf diesen zugerannt. Bevor er ihn habe zurückzurufen können, sei das Tier vom Halter mindestens zweimal getreten worden. Als er seinen knurrenden und bellenden Hund erreicht habe, habe er ihn am Halsband festgehalten. Der Labrador-Halter habe gesagt, er solle seinen «Scheiss-Köter» an die Leine nehmen, sonst mache er ihn «kaputt».

Der Besitzer des Labradors schilderte hingegen, der Ridgeback sei auf ihn und seinen Hund zugelaufen. Das Tier habe geknurrte, die Lefzen heraufgezogen und auf den Labrador zugehen wollen. Da habe er, der Halter, auf den Boden gestampft und laut «nein» gesagt. Trotzdem habe der Ridgeback seinen Hund angefallen und in den Nacken gebissen. Weil der Ridgeback-Halter bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingeschritten sei, habe er sein Bein zwischen die Hunde gestellt, um einen weiteren Angriff abzublocken. Er habe nicht getreten. Zum Ridgeback-Halter habe er gesagt, er solle seinen «Köter» anleinen, weil dieser sonst seinen Labrador «kaputt»-machen würde.

#### **Nicht zur Beschwerde befugt**

Der Halter des Rhodesian Ridgeback erstattete wegen der angeblichen Fusstritte Anzeige wegen Tierquälerei. Die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland verweigerte aber die Anhandnahme einer Strafuntersuchung. Die Begründung: Es stehe Aussage gegen Aussage, weshalb der Sachverhalt nicht anklagegenügend zu erstellen sei. Dies focht der Ridgeback-Halter beim Obergericht an. Das Obergericht kommt nun zum Schluss, der Ridgeback-Halter sei grundsätzlich zur Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme der Untersuchung wegen Tierquälerei gar nicht legitimiert und trat auf die Beschwerde gar nicht ein.

#### **Keine Geschädigtenstellung**

Die III. Strafkammer schreibt in ihrem schriftlichen Entscheid, der Ridgeback-Halter habe bei der Polizei zu Protokoll gegeben, er glaube nicht, dass sein Hund durch die Fusstritte verletzt worden sei. Zudem hatte er darauf verzichtet, einen Tierarzt aufzusuchen. Er hatte auch nicht geltend gemacht, dass das behauptete Verhalten des Labrador-Halters einen Vermögensschaden für ihn zur Folge gehabt habe. Laut Obergericht hat der Beschwerdeführer deshalb mit Bezug auf die geltend gemachte Verletzung des Tierschutzgesetzes gar keine Geschädigtenstellung inne und kann auch nicht als Privatkläger am Verfahren teilnehmen. Der Eigentümer sei nur geschützter Rechtsgutträger, wenn eine Tathandlung zur Verletzung des Tieres führe, «auch in seiner Eigenschaft als Vermögenswert». Die Wahrung der Interessen des Tieres obliege dem kantonalen Veterinäramt.

Beschluss UE140253 vom 5. 12. 14, nicht rechtskräftig.